

nur unter gewissen Bedingungen dies beantrage. Ich erwarte nun, in wie weit die verehrte Kammer den Antrag unterstützen und ob sie solchen annehmen werde.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zuerst die Unterstützungfrage an die Kammer zu richten: ob sie den von dem Herrn Bürgermeister Behner gestellten und jetzt motivirten Antrag unterstützen wolle? — Wird hinreichend unterstützt. —

Prinz Johann: Ich muß um so mehr für den Antrag von dem Bürgermstr. Behner mich erklären, da ich im Augenblick in Begriff stand, einen ähnlichen zu stellen, den ich aber für erledigt erachte, wenn der Behner'sche Antrag angenommen wird. Ich zweifle nicht, daß der vorliegende Gegenstand aus Gründen wichtig sei, welche den geehrten Antragsteller zu dem Antrage bewogen haben, und welche wohl erwogen zu werden verdienen. Ich sehe mich aber in der Kürze der Zeit, welche uns zu Gebote steht, außer Stand, über einen so wichtigen Gegenstand mir eine vollkommen begründete Ueberzeugung zu verschaffen. Es ist schon mehrmals von mir darauf aufmerksam gemacht worden, wie wichtig es sei, mit dem Petitionsrecht der Stände vorsichtig umzugehen. Um so wichtiger ist dies bei einem Gegenstande, welcher in das ganze System der Civilgesetzgebung so tief eingreift. Es möchte nicht rathsam sein, rhapsodisch, das heißt ohne System in die Reform der Civilgesetzgebung einzugreifen. Ich glaube daher, es werde immer mehr der Erwägung der Staatsregierung zu überlassen sein, an welchem Punkte sie mit der Reform beginnen wolle. Wenn die Ständeversammlung einzelne Gegenstände zur Sprache bringt, dort jenen und da diesen Gegenstand rügen will, so wird man aus allem System kommen, und das bewegt mich, mich dafür zu erklären, daß kein bestimmter Antrag gestellt werde. Wohl aber scheint es sachgemäß, daß diese Gegenstände der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheim gegeben werden, weil, wie offenbar ist, die Sache sehr viel wichtige Gründe für sich hat, und weil ich den bewährten Ansichten des geehrten Antragstellers vollkommen vertraue, daß er nicht leichtsinnig diesen Antrag gestellt haben werde. Was aber die Sache betrifft, so glaube ich zu dem, was der Herr Bürgermeister Behner gesagt hat, noch hinzufügen zu müssen, daß bei der Erwägung dieses Gegenstandes viele theoretische Fragen mit in Sprache kommen müßten. Es ist namentlich in Bezug auf die Extinctivverjährung die Frage streitig, ob durch die Extinctivverjährung bloß die Klage oder auch der Rechtsanspruch erlischt. Haubold in seinem sächsischen Recht erklärt sich für die Ansicht, daß nicht nur die Klage, sondern auch der Anspruch verjähre. Ist dies der Fall, so dürfte die Verkürzung der Frist um so mehr Bedenken erregen. Es dürfte zwar anscheinlich gleich sein, ob nur die Klage oder auch der Anspruch verjähre; aber es hat große praktische Folgen. Verjährt bloß die Klage, so kann, wenn nach verjährter Klage gezahlt wird, die Zahlung nicht angefochten werden. Verjährt die Forderung, der Anspruch, so wird die Zahlung, die nach abgelaufener Verjährungsfrist geleistet

wird, als indebitum angesehen, und wird von den Erben oder dem Zahler selbst später als geleistetes indebitum angefochten werden können, und insofern würde eine kurze Verjährungsfrist manche Bedenken gegen sich haben. Ich glaube, es ist nichts verloren, wenn man die Sache der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheim giebt, die sie gewiß in sorgsame Ueberlegung ziehen wird. Es hat noch einen andern Vortheil. Wird nämlich die Sache der hohen Staatsregierung zur Erwägung gegeben, so nöthigen wir sie nicht, wenn sie die Sache nicht zur Vorlage an die Stände geeignet findet, mit einem weitläufigen Decrete der nächsten Ständeversammlung Antwort zu geben, was ihr nur unnütze Arbeit verursachen würde. Ist die Sache ihr zur Erwägung anheim gegeben, so ist dem ständischen Antrage genügt, wenn sie bei dem Landtagsabschiede sagt, sie würde den Gegenstand in Erwägung ziehen.

Staatsminister v. Könnert: Die Verjährung schafft Rechte, wo keine waren, und tilgt Verbindlichkeiten, welche rechtlich bestanden. Obschon die Verjährung sonach eigentlich aus Unrecht Recht macht, so ist sie doch allerdings ein Institut, was in der positiven Gesetzgebung nicht entbehrt werden kann, und praktisch schon um deshalb von großem Werth ist, was auch der geehrte Antragsteller angedeutet zu haben scheint, weil sie oft den Mangel von Beweismitteln, entweder daß ein Recht wirklich entstanden oder eine Verbindlichkeit getilgt worden sei, ersetzt. Welche Frist man festsetzt, ist an sich etwas Willkürliches, sobald nur Rechte so wenig als möglich gekränkt werden. Daß die Frist für Extinctivverjährung für manche Fälle zu lang sei, hat das Ministerium gefühlt, und noch ehe die Petition einging, ist die Frage von mir angeregt und zur Berathung ausgesetzt worden, in wie weit eine kürzere Verjährungsfrist hie und da eintreten könnte, und in wiefern es möglich sei, ein Gesetz abgefordert darüber zu geben, da allerdings dieses sehr tief in das ganze System des Rechts eingreift. Man kann in der That hier nicht von der Gesetzgebung eines Staates auf den andern Staat schließen, da selbst organische Bestimmungen nothwendig sind, um das Recht auf der andern Seite zu sichern, wenn die Extinctivverjährung abgekürzt wird. Dem Ministerium kann es daher nur angenehm sein, daß diese Angelegenheit zur Sprache gebracht worden ist, und die Petition an das Ministerium gelangt. Es wird diesen Gegenstand in genaue Erwägung ziehen. Was die Form anlangt, wie der Antrag zu stellen sei, so halte ich allerdings die vom Herrn Bürgermeister Behner vorgeschlagene Fassung für noch passender; einmal um deshalb, weil nicht speciell auf das preussische Gesetz Bezug genommen worden ist, da wir uns im Uebrigen bei der Civilgesetzgebung der preussischen Gesetzgebung weniger anschließen würden. Sodann aber und hauptsächlich um deshalb, weil dadurch der Antrag der geehrten Deputation vermieden wird, daß dieses Gesetz derjenigen Deputation vorgelegt werden möchte, die von den Ständen zur Prüfung des Gesetzes über das Criminalverfahren gewählt würde. Theils verlangt die Bearbeitung des jetzt gewünschten Gesetzes eine sehr umfangliche Prüfung, um zu sehen, wie es mit dem System unseres jetzigen und künftigen Civilgesetzbuchs in Ein-